

Brüssel, den 11. April 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0368 (COD)

8025/1/17
REV 1

TRANS 139
MAR 70
CODEC 561

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	15197/16 TRANS 484 MAR 300 CODEC 1829
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 2888/2000 und (EG) Nr. 685/2001 – Allgemeine Ausrichtung

EINLEITUNG

1. Die Kommission hat den oben genannten Verordnungsvorschlag am 29. November 2016 vorgelegt.
2. Der Vorschlag wurde im Rahmen des REFIT-Programms der Kommission und ihrer Verpflichtung zu einer besseren Rechtsetzung unterbreitet. Die Kommission hat drei Verordnungen ermittelt, die hinfällig sind. Diese drei Verordnungen beziehen sich auf Folgendes: eine Regelung für die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt, die Verteilung von Kontingenten für Lastkraftwagen, die die Gemeinschaft von der Schweiz erhielt, und Lizenzen für den Zugang der Mitgliedstaaten zum Güterkraftverkehr in Bulgarien und Rumänien.
3. Am 29. März 2017 hat der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss zu dem Vorschlag Stellung genommen und ihn weitgehend gebilligt.

BERATUNGEN IM RAT

4. Die Kommission hat den Vorschlag der Gruppe "Seeverkehr" in der Sitzung vom 13. März 2017 vorgestellt; der Vorsitz hat ihn in der Sitzung der Gruppe "Landverkehr" vom 14. März 2017 zur Sprache gebracht. Außerdem wurden die Mitgliedstaaten gebeten, etwaige Bemerkungen zu dem Vorschlag bis zum 31. März 2017 vorzubringen. Es wurden keine Bemerkungen innerhalb dieser Frist vorgebracht. In der Sitzung der Gruppe "Seeverkehr" vom 10. April 2017 wurden jedoch geringfügige Änderungen an den Erwägungsgründen 2 und 3 vereinbart.
5. Der Vorsitz geht davon aus, dass der Vorschlag vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen (siehe Anlage) angenommen werden kann.

FAZIT

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat werden ersucht, die allgemeine Ausrichtung in der in der Anlage wiedergegebenen Fassung zu prüfen und zu billigen.
-

2016/0368 (COD)

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates sowie der Verordnungen (EG)
Nr. 2888/2000 und (EG) Nr. 685/2001
(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission haben gemeinsam ihre Entschlossenheit zur Aktualisierung und Vereinfachung der Rechtsvorschriften in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016³ bekräftigt.

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

³ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (2) Im Hinblick auf die Bereinigung und die Verringerung des Umfangs des geltenden Rechts ist es erforderlich, die Rechtsvorschriften regelmäßig zu prüfen und festzustellen, welche Rechtsakte hinfällig geworden sind. Die Aufhebung hinfälliger Rechtsvorschriften ist nützlich, um dafür zu sorgen, dass der rechtliche Rahmen transparent und eindeutig ist und von Mitgliedstaaten und den Betroffenen, hier in den Sektoren Binnenschiffsverkehr und Güterkraftverkehr, leicht verwendet werden kann.
- (3) Der Rat erließ die Verordnung (EWG) Nr. 1101/89⁴ im Jahr 1989. Zehn Jahre später erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 718/1999⁵, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 546/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, um sicherzustellen, dass weiterhin geeignete Instrumente für den Binnenschiffsverkehr und die Verwaltung der Flottenkapazität zur Verfügung stehen. Diese Verordnung hatte denselben Regelungsgegenstand wie die Verordnung (EWG) Nr. 1101/89, ohne die Letztgenannte aber aufzuheben.
- (4) Nach Artikel 8 Absatz 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße⁷ sind alle Fahrzeuge, die den technischen Normen gemäß der Richtlinie 96/53/EG des Rates⁸ entsprechen, seit dem 1. Januar 2005 von jeglicher Kontingentierung oder Genehmigungspflicht befreit. Die Verordnung (EG) Nr. 2888/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ über die Verteilung von Genehmigungen für Lastkraftwagen, die in der Schweiz fahren, sollte daher als hinfällig betrachtet werden.

⁴ Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates vom 27. April 1989 über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt (ABl. L 116 vom 28.4.1989, S. 25).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschifffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 90 vom 2.4.1999, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 546/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschifffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 163 vom 29.5.2014, S. 15).

⁷ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 91.

⁸ Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 2888/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über die Verteilung von Genehmigungen für Lastkraftwagen, die in der Schweiz fahren (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 9).

- (5) Infolge des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Union am 1. Januar 2007 ist die Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ nicht mehr nötig, weil diese Mitgliedstaaten nicht mehr verpflichtet sind, Lizenzen für die Güterbeförderung auf der Straße und die Förderung des kombinierten Verkehrs zu erlangen.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates sowie die Verordnungen (EG) Nr. 685/2001 und (EG) Nr. 2888/2000 sollten folglich aufgehoben werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates sowie die Verordnungen (EG) Nr. 2888/2000 und (EG) Nr. 685/2001 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Der Präsident Der Präsident

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Verteilung der im Rahmen der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs erhaltenen Lizenzen an die Mitgliedstaaten (ABl. L 108 vom 18.4.2001, S. 1).